

Geschäftsführung

RA Berthold Welling

BDI e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel. (030) 2028 1507
Fax (030) 2028 2507
b.welling@bdi.eu

RA Dr. Andreas Richter

P+P Pöllath + Partners
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
Tel. (030) 253 53 653
Fax (030) 253 53 800
berliner.steuergespraech@pplaw.com

46. Berliner Steuergespräch

„Elektronisches Steuerverfahren“

- Tagungsbericht -

von *Dr. Andreas Richter LL.M.* und *Berthold Welling*¹

Berlin, den 18. Februar 2013

Das Steuerbürokratisierungsabbaugesetz (SteuBAG) wurde 2008 als Grundlage u.a. für das ELSTER- und E-Bilanz-Verfahren verabschiedet. Nach der Beseitigung technischer Hindernisse stehen beide Verfahren vor den ersten Praxistests. Eine Bund-Länder-übergreifende Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung erarbeitet derzeit Gesetzesänderungsvorschläge, u.a. zum Schutz der Daten der Steuerpflichtigen bei deren Übermittlung durch Dritte an das Bundeszentralamt für Steuern. Danach sollen mitteilende Unternehmen verpflichtet werden, den Steuerpflichtigen über gemeldete Daten zu unterrichten; in der Diskussion stehen die administrativen Belastungen für die Wirtschaft. Weitere Einführungskosten sind durch die ab dem Kalenderjahr 2013 verpflichtende E-Bilanz und das ab 2013 sukzessiv anzuwendende ELStAM-Verfahren absehbar.

Zudem wirft die seit geraumer Zeit praktizierte sog. „digitale Außenprüfung“, bei der das Unternehmen die zu prüfenden Daten der Finanzverwaltung extern per Datenträger zur Verfügung stellt, Fragen im Hinblick auf den Schutz unternehmenseigener Daten sowie deren Speicherung und Archivierung auf.

Für die Beratungspraxis stellt sich die Herausforderung, wie auf diese Veränderungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken adäquat reagiert werden kann.

Das 46. Berliner Steuergespräch – moderiert von Herrn *Prof. Dr. Rudolf Mellinohoff*² – bot ein Forum zum Austausch über die Vor- und Nachteile eines elektronischen Steuerfahrens zwischen Steuerwissenschaft, Steuerpraxis und -politik, an dem neben den beiden Referenten *Herrn Eckehard Schmidt*³ und *Herrn Dr. Horst Vinken*⁴ auch Herr *Bernd Jonas*⁵, *Herr Prof. Dr. Roman Seer*⁶ sowie *Herr Prof. Dr. Spiros Simitis*⁷ mitwirkten.

A. Referate

I. Elektronisches Steuerverfahren aus Sicht der Finanzverwaltung

1. Elektronische Datenübermittlung

Herr *Schmidt* gab zu Beginn seines Vortrags einen systematischen Überblick zum elektronischen Steuerverfahren. Elektronische Datenübermittlung gebe es bereits seit langem. So sei zum Beispiel das ELSTER-Verfahren inzwischen allgemein geläufig. Das Verfahren gebe es seit 1997, seit 1999 sei es flächendeckend für die Übermittlung von Einkommensteuererklärungen freigeschaltet. Im Jahr 2012 seien rund 12 Millionen solcher Erklärungen übermittelt worden, damit sei es eines der erfolgreichsten Veranlagungsverfahren, die es in Deutschland gebe. Das Verfahren sei kontinuierlich erweitert worden. Die Themen Datensicherheit und Authentifizierung seien im Laufe der Zeit immer weiter vertieft worden.

Die nächsten geplanten Schritte seien die sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung und eine Datenbank, welche die Berechtigungen zum Abruf von Steuerdaten für die Steuerberater handhabbar und verwaltbar machen soll, die sogenannte Kammerdatenbank. Schließlich gebe es das sogenannte Konsens-Programm, mit dem für die EDV im ganzen Bundesgebiet eine einheitliche moderne Programmstruktur erstellt werde.

Schon die AO 1977 in ihrer Urfassung habe in § 150 eine Bestimmung enthalten, die es ermöglichte, für Steuererklärungen maschinell lesbare Datenträger oder eine elektronische Datenübertragung zu nutzen, damals allerdings noch beschränkt auf Steueranmeldungen und Kraftfahrzeugsteuererklärungen. Ausgefüllt wurde diese Ermächtigung des § 150 AO 1977 durch die sogenannte SteuerdatenübermittlungsVO aus dem Jahr 2003. In dieser Zeit sei auch der § 87 in die AO eingefügt worden, der genauere Bestimmungen für den elektronischen Zugang zur Steuerverwaltung regle. Dort sei auch die Entwicklung beim Thema „Authentifizierung“ ablesbar. Ursprünglich habe § 87a AO die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur enthalten. Man habe dann allerdings festgestellt, dass diese aufwendig und teuer sei und es nicht genug Anwendungen gab, die die Anschaffung einer Signaturkarte und eines Lesegeräts rechtfertigten. Das Gesetz wurde daraufhin geändert und damit auch andere sichere Verfahren zugelassen.

Die Verwaltung habe die entsprechenden Schnittstellen für die Datenübermittlung be-

¹ *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des BDI e.V. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

² *Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinshoff* ist Präsident des Bundesfinanzhofs, München.

³ *Eckehard Schmidt* ist Leiter der Steuerabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, München.

⁴ *Dr. Horst Vinken* ist Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin.

⁵ *Bernd Jonas* ist Leiter der Steuerabteilung und Generalbevollmächtigter der Thyssen Krupp AG, Düsseldorf.

⁶ *Prof. Dr. Roman Seer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum und Vorstandsvorsitzender des Berliner Steuergespräche e.V.

⁷ *Prof. Dr. Dres. h.c. Spiros Simitis* ist Leiter der Forschungsstelle Datenschutz an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

reitzustellen und die technische Datensicherheit zu gewährleisten. Dies sei auch durch entsprechende Bestimmungen in der AO wie § 30 Abs. 6 AO geschehen, der festlege, dass die elektronisch erhobenen Daten nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens genutzt werden dürften. Die Änderungen beträfen vorerst ausschließlich den Übermittlungsweg; am Inhalt der Formulare ändere sich zunächst nichts. Der elektronische Zugriff bei Unternehmensdaten sei erforderlich geworden, weil auch bei kleinen Unternehmen mittlerweile elektronisch geführte Buchführungssysteme Einzug gehalten hätten. Auf diese Entwicklung habe auch die Verwaltung, insb. die Betriebsprüfung, reagieren müssen. Deshalb sei im Jahre 2002 § 147 Abs. 6 AO geschaffen worden, der die Möglichkeit des Datenzugriffs eröffne. Dies sei ein sehr sensibler Bereich, bei dem die unterschiedlichen Interessen von Verwaltung und Unternehmen sehr gut auszutarieren seien. Daher seien im Zuge des § 147 Abs. 6 AO die sogenannten Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) entwickelt worden, die sich auch sehr ausführlich mit dem Thema Verhältnismäßigkeit auseinandersetzen.

Die Bedeutung des sogenannten Kontenabrufs, also des Zugriffs auf allgemeine Bankdaten, sei durch die Einführung der Abgeltungsteuer inzwischen stark relativiert worden. Bedeutung habe er allerdings noch im Hinblick auf die Verfolgung von Sozialbetrug. Die Verwaltungsanweisungen dazu seien mittlerweile genau gefasst, so dass klar sei, wann ein solcher Kontenabruf stattfinden dürfe und in welchen Fällen der Steuerpflichtige vorher oder danach zu informieren sei.

2. Elektronische Datenverarbeitung

Voraussetzung für die sinnvolle Auswertung der übermittelten Daten sei eine einheitliche Datenstruktur, die unter Umständen über das hinausgehe, was Formulare bislang enthielten. Ein Beispiel dafür sei die elektronische Bilanz.

Für die sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung werde eine formalisierte Prüfung der Berechtigung benötigt. Eine standardisierte Vollmacht für diese Berechtigungsprüfung werde gerade mit der Steuerberaterschaft entwickelt. Bislang seien Steuerberatervollmachten kaum geprüft worden, nunmehr sei jedoch eine weitgehende Formalisierung und Standardisierung nötig, um eine rechtssichere Handhabung zu gewährleisten. Diese Formalisierung habe aber auch Vorteile, da Probleme bei der Programmierung oft logische Mängel in der Gesetzgebung offenbarten.

Die elektronische Bilanz müsse nach einer bestimmten Vorgabe übermittelt werden, der sogenannten Taxonomie. Dies sei eine Art Kontenplan oder Kontenschema. Als Alternative zu einem solchen Kontenplan sei auch die Arbeit mit Kennziffern angedacht worden, aber in Gesprächen mit der Wirtschaft sei schnell klar geworden, dass dies die schlechtere Alternative gewesen wäre. Unglücklich sei gewesen, dass die elektronische Bilanz im Rahmen eines „Steuerbürokratieabbaugesetzes“ eingeführt worden sei, denn letztlich habe sie zu mehr Aufwand für die Unternehmen geführt. Hier hätte klarer kommuniziert werden müssen, dass die elektronische Bilanz benötigt würde, um später eine gezieltere Vorauswahl für die Betriebsprüfung treffen zu können und damit schneller Rechtssicherheit für nicht zu prüfende Betriebe zu schaffen.

Es sei inzwischen klar, dass eine umfassende Einzelfallprüfung auch bei deutlicher Personalaufstockung in der Finanzverwaltung nicht möglich wäre. Andererseits müsse aber die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden. Hierbei helfe der Einsatz elektronischer Mittel. Auch früher habe man mit Hilfe von Prüflisten und Prüfungsschwerpunkten eine gewichtende Bearbeitung vorgenommen. Die Elektronik helfe nunmehr, solche Schwerpunkte und Prüfungen gleichmäßiger zu vollziehen. Die Steuerverwaltung sei eben keine Staatsanwaltschaft, die Einzelermittlungen durchführe, sondern sie bleibe Verifikationsverwaltung.

Das Ziel sei die Zusammenführung aller elektronisch verfügbaren Informationen – auch von dritter Seite (z. B. Rentenbezugsmitteilungen, Lohnsteuerdaten) und deren Verknüpfung. Damit solle einerseits ermöglicht werden, voll maschinell Risikoprüfungen durchführen zu können, andererseits aber auch eine verbesserte Fallauswahl für die Betriebsprüfungen zu treffen. Derzeit gebe es relativ einfache Abgrenzungen nach Größenklassen, die jedoch noch nicht optimal seien. Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herzustellen, seien auch Zufallsstichproben notwendig, weil solche Systeme sonst ausrechenbar seien. Die Probleme mit ELSTAM – der elektronischen Lohnsteuerkarte – hätten in den letzten Monaten gezeigt, welche Probleme es bereiten könne, die Daten Dritter in das System der Verwaltung einzubinden.

Als Vorteile für die Steuerpflichtigen bzw. Berater sah Herr *Schmidt* die einfache Rückmeldung elektronischer Daten (z.B. Steuerkontoabfrage, Bescheidatenübermittlung), die Datenbereitstellung im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung und vor allem die schnellere Erlangung von Rechtssicherheit (z.B. durch zeitnahe Betriebsprüfung).

Die Rechtsgrundlagen seien noch weiter zu konkretisieren. So sei für das Risikomanagement in § 88 Abs. 3 AO geregelt: „Art und Umfang der Ermittlungen beim Einsatz automatischer Einrichtungen können durch eine Verordnung bestimmt werden“. Daraus könne man schließen, das Risikomanagementsystem sei vom Gesetzgebungswillen umfasst. Die Verordnung existiere allerdings noch nicht, da noch Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber herrsche, wie weit die Vorgaben im Risikomanagement gehen sollten und dürften. Er halte eine ausführlichere Normierung des Risikomanagements nicht für sinnvoll, weil in einem abstrakt-generellen Gesetz die Einzelheiten eines solchen Systems nicht so abzubilden seien, dass es auch wirklich funktioniere, ohne ausrechenbar zu sein.

Die Einhaltung der Rechtsgrundlagen bereite oft Probleme, wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sei. Ein Beispiel dafür sei die Meldung der Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit dem Abzug der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer. Der Steuerpflichtige könne seine Kapitaleinkünfte selbst an das Finanzamt melden, möchte aber nicht, dass seine Bank erfährt, welcher Religion er angehöre. Die Einhaltung solcher Beschränkungen bereite technisch große Schwierigkeiten.

3. Fazit

Nach Ansicht von Herrn *Schmidt* seien die Risiken beim Übergang zum elektronischen Steuerverfahren weithin bekannt und beherrschbar. Sie seien weitgehend auch nicht

steuerspezifisch, sondern allgemeine Risiken dieser elektronischen Verfahren. Bis zur wirklichen elektronischen Steuerverwaltung sei es noch ein weiter Weg, nicht zuletzt wegen der begrenzten Entwicklungskapazitäten in der EDV. Der Bürger dürfe auf diesem Weg aber nicht übervorteilt werden.

Es werde noch lange dauern, bis alle Bürger (mit Ausnahme von Härtefällen) verpflichtet werden könnten, elektronisch ihre Steuererklärung abzugeben. Bisher erfolge dies nur im unternehmerischen Bereich. Den Weg zum elektronischen Steuerverfahren sollten Unternehmen, Steuerberater und Verwaltung gemeinsam gehen, um Irrwege zu vermeiden. Die Entwicklung sei nicht aufzuhalten, sie beinhalte auch Chancen für alle Beteiligten.

II. Elektronisches Steuerverfahren aus Sicht der Steuerberaterschaft

Nach *Dr. Vinken* beruht das gute Funktionieren der Finanzverwaltung trotz immer komplexer werdender Steuergesetze und trotz fortwährenden Personalabbaus auf zwei Faktoren: Zum einen gebe es stark maschinenbasierte Abläufe, die Menschen entbehrlich machten, zum anderen übertrage die Finanzverwaltung im Rahmen des elektronischen Steuerverfahrens fortdauernd Arbeiten auf Steuerberater, Unternehmen und Steuerpflichtige. Dies führe zu einer Entlastung bei der Finanzverwaltung und einer Belastung bei Steuerpflichtigen und Beratern.

1. Das ELSTER-Verfahren

Die Zahl der ELSTER-Steuererklärungen habe in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Diese Entwicklung werde sich 2013 fortsetzen, weil manche Programme erst langsam angelaufen seien und im Jahre 2013 erstmals voll angewendet würden. Auch aus Sicht der Steuerberater sei das Modell ELSTER ein Erfolgsmodell. Die Finanzverwaltung habe die richtigen Grundlagen geschaffen, die Last der Übertragung werde jedoch von der Beraterschaft geschultert.

Es gebe zwei Punkte, die den Steuerberatern aktuell Sorge bereiteten. Zum einen seien dies die elektronischen Steuerbescheide. Die Anzahl der elektronisch abgerufenen Steuerbescheide sei rückläufig. Dies liege daran, dass diese nicht der Qualität der eingereichten Steuererklärungen entsprächen. Ursache der Probleme sei das Fehlen einer elektronischen Abweichungsanalyse. Diese sei unabdingbar, weil nur durch sie Rationalisierungseffekte bei der Prüfung der Steuerbescheide erreichbar seien. Solange die Steuerbescheide keine elektronische Abweichungsanalyse enthielten, würden die Steuerberater nicht in vollem Umfang die Bescheiderücksendung nutzen.

Ein zweiter problematischer Aspekt seien die Belege. Diese seien noch viel zu oft in Papierform einzureichen. Hier sei es notwendig, dass die Anzahl der in Papierform einzureichenden Belege deutlich sinke, um das elektronische Verfahren auch tatsächlich sinnvoll nutzen zu können.

Vorteile der elektronisch eingereichten Steuererklärungen sah *Dr. Vinken* in der schnelleren Veranlagung und im Wegfall vieler Einsprüche, weil Übertragungs-, Eingabe- und Übermittlungsfehler wegfielen.

2. Die E-Bilanz

E-Bilanz bedeute Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung, der sogenannten Taxonomie. Der persönliche Anwendungsbereich umfasse alle Unternehmen, also auch eine Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG, bei der evtl. lediglich 5 oder 6 Buchungen anfielen.

Nach *Dr. Vinken* hätten die Steuerberater die Verwendung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses bevorzugt. Aus diesem hätte nach entsprechender Erweiterung eine E-Bilanz gemacht werden können, die der Finanzverwaltung übersendet worden wäre. Stattdessen sei jedoch 2010 eine Taxonomie veröffentlicht worden, die nach einer deutlichen Verkleinerung in einem weiteren Verfahren immer noch 600 Konten zusätzlich im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss enthalten habe. Inzwischen gebe es auch sogenannte Auffangpositionen, weil es „NIL-Felder“ (Not in List) gebe. Die Zahl der Konten über die handelsrechtliche Gliederung hinaus liege heute bei etwa 100 bis 120.

Die Einführung der E-Bilanz zum 1. Januar 2013 habe dazu geführt, dass neue Kontenpläne benötigt wurden, die exakt dem Muster der Finanzverwaltung entsprächen. Dies habe einen großen Schulungsbedarf zur Folge gehabt, da eine hiervon abweichende E-Bilanz nicht angenommen werde.

Er habe Zweifel, ob § 5b i. V. m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG als Rechtsgrundlage noch ausreichend sei, wenn eine eigene Steuerbilanz entwickelt werde und diese erheblich vom handelsrechtlichen Gliederungsschema abweiche. Notwendig sei eine Rechtsverordnung, welche die E-Bilanz rechtlich absichere.

Die Finanzverwaltung gehe davon aus, dass die E-Bilanz für die Steuerberater eine große Erleichterung sei, da sie nur noch elektronisch zu übertragen sei. Betrachte er jedoch die Bearbeitung eines normalen kleinen oder mittelständischen Unternehmens, stelle sich die Situation anders dar. Dieses habe z.B. zwei Gesellschafter und zwei Banken. Für jeden Gesellschafter werde eine papiermäßig ausgedruckte Bilanz benötigt, für jede Bank, den Controller und die Unternehmensakte ebenfalls. Es wären also sechs ausgedruckte Bilanzen erforderlich – und eine E-Bilanz. Gleichwohl werde die E-Bilanz benötigt, denn ein elektronisches Steuersystem ohne elektronische Übertragung der Abschlussdaten, Bilanz und GuV mache wenig Sinn.

3. Das ELSTAM-Verfahren

Dank der Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbände, die bundesweit Seminare und Fortbildungen für Steuerberater und Mandanten durchgeführt hätten, sei der Start von ELSTAM am 1. Januar 2013 erfolgreich verlaufen. ELSTAM bedeute, dass bestimmte Daten als Ersatz für die alte Papier-Lohnsteuerkarte unmittelbar bei der Finanzverwaltung anzugeben seien, z.B. Steuerklasse, Kinderfreibetrag, sonstige Freibeträge und Kirchensteuermerkmale. Problematisch sei die Bindung der Arbeitgeber an ELSTA. Wenn elektronisch bestimmte Merkmale mitgeteilt worden seien, müsse der Arbeitgeber diese verwenden. Abweichungen, die es häufig gebe, seien vom Arbeit-

nehmer zu klären. Alle bisher eingetragenen Freibeträge würden mit der Umstellung auf ELSTAM automatisch gelöscht. Vorhandene Freibeträge müssten also neu beantragt werden.

4. Die vorausgefüllte Steuererklärung

Der Begriff „vorausgefüllte Steuererklärung“ suggeriere, die Finanzverwaltung schicke demnächst eine Steuererklärung mit allen vorhandenen Daten und es seien nur noch Werbungskosten, Sonderausgaben, Betriebsausgaben und außergewöhnliche Belastungen nachzutragen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Vorausgefüllte Steuererklärung bedeute, dass man sich Daten bei der Finanzverwaltung abholen könne, sie aber nicht geliefert bekomme. Die Datenabholung sei nur noch elektronisch möglich. Der richtige Begriff dafür sei eher „elektronische Ausfüllhilfe“.

Die vorausgefüllte Steuererklärung enthalte vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen und Grundinformationen wie Name, Anschrift usw. Die Finanzverwaltung habe sicherzustellen, dass kein Nichtberechtigter Zugriff auf diese Daten erlange. Hierfür sei ein systematisches Berechtigungsmanagement erforderlich. Dieses könne den Steuerberatern im Massenverfahren Probleme bereiten, es sei denn, es werde eine Lösung gefunden, die Berechtigung des Steuerberaters über Vollmachten automatisch zu speichern und die Daten mit Hilfe dieser Vollmachten bei der Finanzverwaltung abzurufen.

5. Fazit

Das elektronische Steuerverfahren sei nicht mehr aufzuhalten. Ganz wesentlich sei aber, dass auch mit den neuen Instrumenten die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt sei.

Es gebe noch viele offene Fragen, so zum Beispiel, wie die elektronischen Erklärungen und E-Bilanzen im finanzgerichtlichen Verfahren behandelt werden. Wichtig sei, dass auch künftig nicht der Computer bestimme, wie unser Recht aussehe, sondern wir selbst.

B. Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die einführenden Referate von Herrn *Schmidt* und *Dr. Vinken* eröffnete *Prof. Mellinshoff* die Podiumsdiskussion und gab den weiteren Podiumsgästen zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Stärkere Differenzierung nach Größenklassen nötig

Herr *Jonas* zitierte eine Studie aus dem Herbst letzten Jahres, bei der 500 Unternehmensvertreter befragt worden seien, ergeben, nach der nur 3% der Befragten durch das elektronische Steuerverfahren Vorteile für die Unternehmen erwarteten und niemand mit sinkenden Kosten durch die E-Bilanz rechne. Die Unternehmen würden genau beobachten, ob die von der Finanzverwaltung angekündigten Vorteile nach Überwindung der Umstellungsprobleme auch tatsächlich einträten.

Nicht entmutigen lasse er sich bei der Frage, ob die E-Bilanz nicht doch etwas anders ausgestaltet werden könne, in der Form, dass größengestaffelte Anforderungen gestellt würden. Dabei denke er nicht nur an die Großunternehmen, die anschlussgeprüft oder permanent geprüft würden. Im Handelsrecht seien die Anforderungen an Buchführung und Bilanzierung stark größenabhängig differenziert. Die Entwicklung in der jüngsten Vergangenheit gehe mit dem BilMoG in Richtung einer weiteren Differenzierung im § 242a HGB. In der E-Bilanz gebe es eine solche Differenzierung nach Größe und Branche des Betriebes nicht, dies sei problematisch. Er frage sich, ob eine ausführliche E-Bilanz bei Kleinst- und Kleinbetrieben sinnvoll sei, genauso wie bei anschlussgeprüften Unternehmen. Diese unterlägen immer der Betriebsprüfung, zumindest sei dies bei seinem Unternehmen der Fall. Sein Vorschlag sei daher, zu diskutieren, ob Möglichkeiten der Differenzierung bestünden, so zum Beispiel für Klein- und Kleinstbetriebe ähnlich der Anlage EÜR stark zusammengefasste Daten vorzusehen, für mittelgroße Betriebe das steuerliche Risiko anhand ausführlicher E-Bilanzen zu prüfen und bei Großbetrieben auf die E-Bilanz zu verzichten.

II. Datenerhebung aus Präventionsgründen?

Nach Ansicht von *Prof. Simitis* werde Betroffenen ein elektronisches Verfahren aufgezeigt, die sonst nicht täglich mit solchen Verfahren zu tun hätten. Hier stelle sich die Frage nach der Unzumutbarkeit. Es würden hier klare gesetzliche Regeln benötigt, in denen auch alle zu berücksichtigenden Faktoren angegeben werden müssten, wie z.B. Beruf, Alter, soziale Schicht u.ä. Hier gebe es noch großen Präzisierungsbedarf.

Seiner Ansicht nach verlagere sich das Ziel der Datensammlung und -verarbeitung immer mehr in Richtung Prävention. Das Interesse gelte nicht mehr nur dem konkreten Fall, für den man die Daten benötige und sie anschließend auch wieder lösche, vielmehr sollten auch langfristige Entwicklungen verfolgt werden. Damit werde ein zentraler Grundsatz des Datenschutzes in Frage gestellt, nämlich eine klare Zweckrichtung der Datenerhebung und die Vernichtung der Daten im Anschluss an die Zweckerreichung. Es sei an der Zeit, diese Datenerhebung zum Zwecke der Prävention kritisch zu hinterfragen.

Nach Einführung der allgemeinen Datenschutzvorschriften in den siebziger Jahren habe man schnell gelernt, dass allgemeine Vorschriften nicht ausreichen, sondern dass sie nur effizient seien, wenn sie den spezifischen Kontext aufgriffen. Heute existierten viele bereichsspezifische Regelungen. Dies habe aber dazu geführt, dass heute die Entwicklung der Datenverarbeitung, ihre Technologie und deren Konsequenzen nicht mehr ausreichend über einen Bereich hinaus verfolgt und Schlussfolgerungen für die weitere zukünftige Entwicklung gezogen würden. Daher sei es heute besonders wichtig, die bereichsspezifischen steuerrechtlichen Regeln im Gesamtkontext des Datenschutzes zu sehen. Aus diesem Grund habe die Europäische Kommission den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung⁸ vorgelegt, der dazu führen soll, die in Einzelbereichen auftretenden Datenschutzfragen in einen Gesamtkontext zu stellen.

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 25. Januar 2012.

III. Elektronik zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung notwendig

Prof. Seer stellte die These auf, das elektronische Verfahren sei erforderlich, um Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit in unserem heutigen Massenverfahren auch für die Zukunft sicherzustellen, da unsere hergebrachte Vorstellung, nach der ein Finanzbeamter wie ein Untersuchungsrichter im Finanzamt sitze und die einzelnen Besteuerungsmerkmale aufkläre, eine Fiktion sei, und dies schon seit mindestens 30 Jahren. Es gebe keine Alternative zum elektronischen Verfahren.

Mit der ELSTER-Nutzung zum Beispiel befinde sich Deutschland in der Entwicklung im OECD-Vergleich im Rückstand. Richtig sei, dass man die nicht so medienkompetenten Teile der Bevölkerung nicht überfordern dürfe, es gebe aber mögliche Anreize, um die Medienkompetenz in diesem Bereich zu fördern, so zum Beispiel Auswertungs- und Abweichungsprogramme, Hinweise, Vorteile, die man elektronisch nutzen könne. Diese Hilfsmittel seien aber bisher zu wenig genutzt und kommuniziert worden.

Die E-Bilanz sei eine Idee, die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung durch Zeitvergleiche sicherzustellen, also in einem Zeitstrang Entwicklungen richtig zu sehen, um dann, dem Kontrollbedürfnis entsprechend, zielgenau Außenprüfungen durchzuführen. Fraglich sei, ob diese Idee auch tatsächlich funktioniere. Im Gegensatz zu Herrn *Jonas* würde er gerade bei Kleinst- und Kleinunternehmen einen deutlich gesteigerten Detaillierungsgrad vorsehen. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) in elektronischer Form sei unzureichend, die DATEV- oder sonstigen Kontenrahmenpläne seien wesentlich detaillierter als die EÜR. Bei der EÜR seien tatsächlich Zweifel angebracht, ob sie geeignet, verhältnismäßig und erforderlich sei. Der BFH habe dies gleichwohl bejaht⁹.

Die E-Bilanz sei durchaus sinnvoll für Klein-, vielleicht auch für Kleinst-, aber vor allem Mittelbetriebe. Bei Groß- und Konzernbetrieben müsse hingegen ein großer Umgliederungsaufwand betrieben werden. Das Argument der Anschlussprüfung, das Großunternehmen gegen die E-Bilanz anführten, greife eventuell dann nicht mehr, wenn das Dogma der Anschlussprüfung bei den Großbetrieben zugunsten einer stärkeren Risikoorientierung aufgegeben werde.

Es gebe auch andere Bereiche, in denen die Verwaltung schon hätte fortschrittlicher sein können. So wäre eine Einschränkung der Festsetzungs-Verjährungsfristen mit ihren hypertrophen Tatbeständen von Ablaufhemmungen sinnvoll gewesen, um früher Bestandskraft zu erlangen; stattdessen seien diese noch weiter ausgebaut worden. Auch bei der Problematik der Vollverzinsung in Außenprüfungsfällen sehe er bisher keine Motivation der Finanzverwaltung, zurückhaltender zu werden. Diese Punkte seien aus Sicht der betroffenen Unternehmen tatsächlich fragwürdig. Insgesamt aber sei das elektronische Verfahren ein Schritt in eine bessere Erfassung und Vollziehbarkeit des Steuerrechts. Das materielle Steuerrecht dürfe nicht durch die elektronische Übermittlung ausgehebelt werden, es müsse aber andererseits auch immer mit dem Blick in Richtung der Vollziehbarkeit gedacht werden.

⁹ BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl II 2012,129

Auf die Frage von *Prof. Mellinghoff*, ob das geltende Recht schon programmiert und programmiermäßig umgesetzt sei, antwortete Herr *Schmidt*, dass dies für das Veranlagungsverfahren schon gelte. Er habe in seinem einführenden Referat aber lediglich formuliert, dass die EDV logische Mängel in der Gesetzgebung aufdecken könne. Es habe sich gezeigt, dass häufig ein logischer Fehler vorliege, wenn sich Dinge nicht programmieren ließen.

An Herrn *Jonas* richtete *Prof. Mellinghoff* die Frage, ob und wie weit die Unternehmen kontrollieren könnten, wie das Finanzamt die eingereichte elektronische Bilanz bearbeitete und bewerte, und welche Abgleichungsbeiträge durch die Elektronik sie erwarteten.

Nach Herrn *Jonas* müsse dies die Praxis erst noch zeigen. Bereits durch das BilMoG bestehe erheblicher Bedarf, Gestaltungsüberlegungen anzustellen und Wahlrechte wahrzunehmen. Er gehe davon aus, dass es Probleme bei der Anerkennung und Durchführung der Organschaft geben werde. Bei der E-Bilanz dagegen handele es sich eher um eine nachrichtliche Mitteilung von Zahlen, weswegen er in dem Bereich weniger Probleme erwarte.

Nach *Prof. Seer* handele es sich bei der Aufstellung der E-Bilanz bereits um Rechtsanwendung. Die Untergliederung und Zuordnung der Positionen enthalte bereits eine bestimmte Aussage.

Auch nach Auffassung von Herrn *Schmidt* sei jede Aufstellung einer Bilanz Rechtsanwendung, da wie in der Papierbilanz Bewertungswahlrechte auszuüben seien. In den Zahlen seien die Bewertungen und Entscheidungen verkörpert. Hinsichtlich der Tauglichkeit der E-Bilanz für größte Unternehmen, die eigene Prüferteams hätten, sei festzustellen, dass dort die E-Bilanz wohl tatsächlich nicht ausgewertet werde. Es habe jedoch in der Arbeitsgruppe beim BMF, in der es auch um diese Frage ging, weitgehende Einigkeit dahingehend geherrscht, dass es zumindest anfänglich nicht vermittelbar sei, wenn gerade die größten Unternehmen von dieser Verpflichtung ausgenommen würden. Rechtlich könne allerdings darüber nachgedacht werden, weil es den Datenzugriff gebe, der es sogar ermögliche, umfangreichere Daten zu erhalten, als sie in der E-Bilanz dargestellt würden.

IV. Fehlende intensive Prüfung?

Prof. Mellinghoff fragte, ob nicht die Gefahr bestehe, dass nur noch kontrolliert werde, ob alles maschinell korrekt abgegeben wurde und man sich damit von einer wirklich intensiveren Prüfung der Steuerfälle verabschiede. *Dr. Vinken* antwortete, dass er diese Befürchtung nicht habe, da der Einsatz des Risikomanagements und die daraus abgeleiteten Prüfungsfelder dazu führten, dass bestimmte Dinge genauer angesehen würden, die in der Risikomanagementprüfung als risikobehaftete Fälle ausgesteuert wurden. Außerdem gebe es eine Zufallsauswahl, die dazu führe, dass selbst dann, wenn ein risikoarmer Fall vorliege, gleichwohl eine Prüfung durchgeführt werde. Er glaube, dass hier die Gleichmäßigkeit der Besteuerung mehr gegeben sei, als wenn Sachbearbeiter diese Fälle einzeln bearbeiten und vergleichen müssten.

Zum Thema E-Bilanz gab er zu bedenken, dass es nach dem BilMoG immer noch einige Wahlmöglichkeiten gebe, die im Steuerrecht nicht mehr existierten. Für eine korrekte E-Bilanz müsse neben der Gliederung also auch die Bewertung nach steuerlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die steuerlichen Wertansätze seien zu berücksichtigen und in die E-Bilanz einzutragen. Auch wenn die Steuerberater sich zunächst vordringlich der Einführung der neuen Taxonomie gewidmet hätten, seien sie nicht von der Pflicht entbunden, eventuelle Bewertungsunterschiede zwischen Steuer- und Handelsrecht deutlich darzustellen und in der Steuerbilanz entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Auch er glaube nicht, dass man es hätte vermitteln können, den kleinen und Mittelbetrieben die E-Bilanz aufzuerlegen und die Konzerne davon zu befreien. Der Gesetzgeber sei mit der einheitlichen E-Bilanz einen nachvollziehbaren Weg gegangen. Er hätte sich allerdings gewünscht, dass von der Handelsbilanz ausgegangen werde und dann die E-Bilanz-Konten aufgesetzt würden.

V. Einsatz und Rechtsgrundlagen des Risikomanagementsystems

Herr *Schmidt* berichtete, dass die Historie, also die Entwicklung eines Steuerfalls über eine bestimmte Zeit, einer der Bausteine sei, mit deren Hilfe das Risikomanagementsystem entwickelt werde.

Wenn es dort massive Ausschläge bei bestimmten Werten gebe, dann sei dies ein Kriterium für ein erhöhtes Risiko. Es gebe auch die Möglichkeit, bestimmte Felder über den Zeitverlauf unterschiedlich anzusprechen. Bei der Veranlagung im Arbeitnehmerbereich werde das Risikomanagementsystem bereits vollumfänglich eingesetzt. Man könne verschiedene Parameter in den Jahren auch unterschiedlich gewichten, um zu vermeiden, dass das System ausrechenbar werde. Es gebe auch Erfahrungswerte in der Verwaltung dahingehend, dass bestimmte Positionen fehleranfälliger seien als andere. Dies könne dazu führen, dass der Fall ausgesteuert werde.

Prof. Seer vertrat die Meinung, dass die Kriterien, welche die Finanzverwaltung anwende, von ihr, jedenfalls auf Nachfragen, auch genannt werden müssten. Dies gelte allerdings nicht für diejenigen Kriterien, die sie in Zukunft anwenden werde, weil dies eine Kalkulierbarkeitsgefahr berge. Für die Vergangenheit aber müsse die Finanzverwaltung sagen können, nach welchen Kriterien sie vorgegangen sei und dies rechtfertigen können.

Herr *Schmidt* fragte, worauf sich ein Steuerpflichtiger berufen solle, der sich dagegen wenden wolle, dass er durch den Zufallsgenerator ermittelt wurde.

Darauf eingehend nannte *Prof. Seer* als Beispiel die sogenannten Intensivprüfungen, bei denen einzelne Steuerpflichtige mit einer Fülle von Fragen konfrontiert würden. Dort müsste erklärt werden können, warum man gerade diesen Steuerpflichtigen diese Fragen stelle.

Herr *Schmidt* gab zu bedenken, dass auch vor der EDV-Einführung der Steuerpflichtige keine Rechtsschutzmöglichkeit dagegen hatte, dass ein Bearbeiter seinen Fall für eine

Intensivprüfung ausgewählt habe. Bei der Auswahl zur Betriebsprüfung sehe allerdings auch er einen erhöhten Begründungszwang.

VI. Zeitverlaufsbeobachtung versus Datenschutz

Nach *Prof. Simitis* verändere die elektronische Kommunikation intern die Verhaltensweisen in dem betreffenden Bereich. Weil die Elektronik tendenziell in der Lage sei, immer mehr Daten für immer weitere Zwecke zu benutzen, müsse die Steuerverwaltung nicht nur gegen den internen Druck bestehen, bestimmte Ziele zu erreichen, sondern auch gegen den externen Druck anderer Bereiche, die an diesen Daten für andere Zwecke interessiert sein könnten. Es sei beim Datenschutz immer die Annahme gewesen, dass die Verarbeitung der Daten nur befristet sein könne. Datenschutz setze eine Verarbeitung voraus, die in einen bestimmten Kontext gestellt werde und mit einem bestimmten Zweck verbunden sei. Weil dieser Zweck Leitmotiv und Rechtfertigung sei, ende die Zulässigkeit der Verarbeitung in dem Moment, in dem diese Daten nicht mehr für diesen einen Zweck erhoben werden dürften. Problematisch werde die Entwicklung, wenn immer mehr Daten gesammelt würden, um das Verhalten Einzelner prospektiv zu beurteilen.

Nach *Dr. Vinken* würden die Daten Dritter, die ein Steuerpflichtiger in seine Steuererklärung übernehme, damit zu seinen eigenen Daten. Ein Beispiel dafür seien Bankbescheinigungen für Zinsen. Die Bank übernehme für diese Bescheinigung keine Haftung. Wenn also diese Daten falsch sein sollten, übernehme der Steuerpflichtige dafür eine gewisse Haftung.

Herr *Schmidt* wies darauf hin, dass sich in der AO mehreren Stellen fänden (z.B. § 30 Abs. 6 AO), die anwiesen, dass die erhaltenen Daten nur für das Besteuerungsverfahren verwendet werden dürften. Begehrlichkeiten Dritter dürften mit Ausnahme des Kontoabrufs für Zwecke der Verfolgung des Sozialbetrugs gerade im Steuerrecht nicht befriedigt werden. Er halte es für wichtig, dass bei der vorausgefüllten Steuererklärung für den Steuerpflichtigen transparent sei, welche Daten für ihn an die Steuerverwaltung übermittelt würden und dort schon vorhanden seien, wenn er seine Erklärung abgebe.

Dr. Vinken wies darauf hin, dass es für Steuerberater und Steuerpflichtige wichtig sei, sorgfältig zu überprüfen, ob die Inhalte der sogenannten Datenköpfe bei der Finanzverwaltung korrekt seien. Die vorausgefüllte Steuererklärung werde die Sorgfalt bei der Übernahme der Daten nicht überflüssig machen, sondern sie müsse wahrscheinlich sogar noch vertieft werden.

Prof. Simitis merkte an, dass das Steuerrecht einer der ersten und wichtigsten Bereiche gewesen sei, in denen der Datenschutz große Bedeutung erlangt habe. Durch das Steuergeheimnis seien Grenzen etabliert worden, die es in dieser Form sonst nicht gegeben habe. Problematisch sei heute aber, dass die erhaltenen Daten auch zu anderen Zwecken benutzt werden könnten. Hier sei es wichtig, die in der Politik erkennbaren Tendenzen, erhaltene Daten auch für andere Bereiche nutzbar zu machen, sehr kritisch zu begleiten. Große Vorsicht sei geboten in der Frage, wo man akzeptierbare Konzessionen machen wolle und könne.

Auch nach *Prof. Seer* sei das Steuergeheimnis die Grundvoraussetzung, um überhaupt ein elektronisches Besteuerungsverfahren zu etablieren. Deshalb müssten Ausnahmetatbestände wie z.B. § 30 Abs. IV, Nr. 5 AO ernst genommen werden. Bislang sei nicht ausreichend deutlich festgelegt, für welche Zwecke vorhandene Daten ggf. an andere Behörden außerhalb des Steuervollzuges weitergegeben werden könnten.

C. Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium

Nach Auffassung von *Prof. Drüen*¹⁰ gebe es noch umfangreichen Handlungsbedarf, insbesondere bei den Rechtsgrundlagen. Auf der anderen Seite seien aber auch schon Lösungen zu erkennen, die im allgemeinen Datenschutzrecht noch gar nicht gesehen würden. Für die erweiterten Aufzeichnungspflichten der E-Bilanz sehe er noch keine gültige Rechtsgrundlage. Dies sei umso misslicher, als den Unternehmen damit erhebliche Aufwendungen aufgebürdet würden. Wenn es in der AO geregelt worden wäre, hätte man die Lösung sofort zur Hand gehabt. § 148 AO sei eine spezielle Verhältnismäßigkeitsvorschrift. Die Tatsache, dass die Konzernbetriebsprüfung die erhaltenen Daten nicht verwenden könne, spreche gegen die Erforderlichkeit und damit auch die Angemessenheit der Datenerhebung.

Dr. Vinken machte noch einmal deutlich, dass es nicht zu vermitteln gewesen sei, wenn die Größtunternehmen aus der Verpflichtung der E-Bilanz ausgeschlossen worden wären. Es habe keine realistische Chance gegeben, jemanden aus der E-Bilanz auszuschließen. Letztlich seien die Größtbetriebe aber doch ausgenommen, weil sie die IFRS in ihrem Buchführungssystem anwendeten und die Angaben und die Konten dort nicht in der Form vorlägen, wie die E-Bilanz sie erfordere. Diejenigen, die die Konten nicht hätten, müssten sie auch nicht ausweisen. Dies sei eine Erleichterung, die in der E-Bilanz-Taxonomie enthalten sei. Er halte es für sinnvoll, dass der Gesetzgeber lediglich faktische Ausnahmen dergestalt mache, dass derjenige etwas nicht angeben müsse, der es nicht aus seiner Buchhaltung ableiten könne.

Herr Schmidt machte deutlich, dass mit § 5b EStG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die E-Bilanz vorhanden sei. Seine persönliche Meinung sei, dass die Lokalisierung dieser Vorschrift im EStG etwas unglücklich sei und er sich eine Rechtsgrundlage innerhalb der AO gewünscht hätte.

*Herr Rauhöft*¹¹ gab zu bedenken, dass der deutliche Anstieg der ELSTER-Nutzung im bisherigen Zeitraum wohl nicht hätte erreicht werden können, wenn die Lohnsteuerhilfvereine nicht intensiv an der Verbreitung des Verfahrens mitgearbeitet hätten. Die zwischenzeitliche Stagnation habe auch viel damit zu tun, dass die Steuerpflichtigen und ihre Berater in den Prozess nicht ausreichend eingebunden seien. Hilfreich wäre es gewesen, wenn sich für sie auch Vorteile aus der Nutzung dieser elektronischen Verfahren ergeben hätten. Als problematisch sehe er außerdem die Behandlung von Fehlern des Steuerpflichtigen an. Es gebe hierzu derzeit eine ganze Reihe von Revisionsverfahren beim BFH mit unterschiedlicher Rechtsprechung der Finanzgerichte. Dies schaffe

¹⁰ *Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen* ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf.

¹¹ *Uwe Rauhöft* ist Geschäftsführer des NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V., Berlin.

Rechtsunsicherheit und führe zu Stagnation bei der Anwendung der neuen Verfahren. Der Schutz des Steuerpflichtigen dürfe bei der Anwendung der neuen elektronischen Verfahren nicht auf der Strecke bleiben.

Bei falschen Daten Dritter, die der Steuerpflichtige übernommen habe, sei dessen Lage auch problematisch. Im Falle einer Vorteilhaftigkeit sei er für die Richtigstellung verantwortlich, weil er sich sonst ungerechtfertigt Steuervorteile verschaffe. Im Falle eines Nachteils für ihn müsse er sich darum kümmern, dass die Finanzverwaltung Kenntnis der richtigen Daten erlange. In der Praxis müsse er sich sehr oft selbst an den Datenübermittler wenden und dort klären, dass die korrekten Daten nochmals übermittelt würden. Auch fehlten noch ausreichende Vorschriften zur Datentransparenz, so sei z.B. im Bereich der Lohnersatzleistungen in § 32b EStG nicht geregelt, dass der Steuerpflichtige Kenntnis über die genauen Werte erhalte. Dies alles seien wesentliche Punkte, die klärungsbedürftig seien, um die Akzeptanz zu erhöhen.

Er widerspreche auch der Auffassung, die vorausgefüllte Steuererklärung sei eigentlich eine „Ausfüllhilfe“. Dies suggeriere, dass hier nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich die Hand geführt werde. Hier müsse der Steuerpflichtige dringend darüber aufgeklärt werden, dass er sich nicht darauf verlassen könne, dass alle übermittelten und gespeicherten Daten automatisch korrekt seien.

Prof. Seer vertrat die Auffassung, das elektronische Besteuerungsverfahren sei kennzeichnend für einen Weg zu einer kontrollierten Selbstregulierung durch die Steuerpflichtigen, deren eigene Verantwortung damit anwüchse. Hier sei ein fairer Umgang von Bürgern, Verwaltung, Datenschutz, Steuerberaterhilfen u.ä. notwendig. Notwendig sei aber auch ein hinreichendes Arsenal von hoheitlichen Verifikationsinstrumenten, damit die Besteuerungsgleichheit und Gesetzmäßigkeit gesichert werde.

Prof. Simitis hielt es für wichtig, dass bei der Diskussion über den Datenschutz im Steuerrecht immer auch der Bezug zur Informationsverarbeitung in der Gesellschaft hergestellt werde. Auch die Verständlichkeit für die Betroffenen im Umgang mit ihren Daten müsse gesichert werden, und schließlich seien deutliche Grenzen für die Ausnutzung der Daten zu setzen. Man müsse eine Betrachtung vornehmen, welche die Gesellschaft als Ganzes sehe und die Bedeutung der Informationen für die Entwicklung dieser Gesellschaft in den Vordergrund stelle.

Nach *Dr. Vinken* hätten die Steuerberater viel Vorleistung zu erbringen, ehe sie von der Finanzverwaltung etwas zurückbekämen. Mittelfristig sei aber wichtig, dass das elektronische Steuerverfahren auch Synergie-Vorteile bei den Steuerberatern hervorbringe.

Herr Schmidt erkannte an, dass die Verwaltung den Service-Gedanken noch weiter stärken müsse, sie wolle jedoch die Arbeit der Steuerberaterzunft nicht komplett übernehmen.

D. 47. Berliner Steuergespräch

Prof. Mellinghoff dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit einem Hinweis auf das 47. Berliner Steuergespräch zum Thema "*Mobile Unternehmen – Steuerliche Standortentscheidungen*", das am 17. Juni 2013 um 17.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird (www.berlinersteuergespraech.de).